

Vorlagentyp:	<b>Antrag</b>
Fachdienst:	Wählen Sie ein Element aus.
Antragssteller:	FW Nidderau
Aktenzeichen:	236/2022
Datum:	02.12.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2022	beschließend
Wählen Sie ein Element aus.	Datum	Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.	Datum	Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.	Datum	Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.	Datum	Wählen Sie ein Element aus.

**Betreff:**

Budgeterhöhung Produkthaushalt 365-10 Tagesbetreuung von Kinder in Einrichtungen

**Antrag / Anfrage:**

Die Erhöhung der Personalaufwendungen im Produkthaushalt 365-10 Tagesbetreuung von Kinder in Einrichtungen für das Jahr 2023 ff. soll überprüft werden, vor dem Hintergrund, ob die Differenz von Entgeltgruppe S 8a TVöD zur Entgeltgruppe S8b TVöD von 335.000€ in den Jahren 2023/24 zusätzlich zur tariflichen Erhöhung von 4% berücksichtigt wurde.

Der eventuell hierzu erforderliche Ausgleich des Zahlungsmittelbedarfs aus laufender Verwaltungstätigkeit über 335.000 € pro Jahr wird durch eine von der Verwaltung vorzunehmende Adjustierung der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gewährleistet, z.B. durch entsprechende Budgetanpassungen in anderen Teilhaushalten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

335.000 € in 2023 ff.

**Begründung:**

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Die Personalaufwendungen des Produkthaushalts steigen von 6.932.559€ in 2022 auf 7.205.480€ in 2023. Dies entspricht einer Steigerung von 4% und damit der zu erwartenden Steigerung aus der tariflichen Erhöhung für 2023. Die geplante außertarifliche Zulage zum Ausgleich der Differenz von Entgeltgruppe S 8a TVöD zur Entgeltgruppe S8b TVöD von 335.000€ muss somit noch für die Jahre 2023 ff. zu den Personalaufwendungen addiert werden. Weiterhin ist zu bedenken, dass aus der aktuellen Steigerung der Personalaufwendungen nicht die geplanten und notwendigen Stellen-erhöhungen im Erzieherinnenbereich mit eingerechnet wurden, sonst müsste die Steigerung deutlich höher ausfallen.

Nach §10 (2) und (3) GemHV ist ein realistischer Ansatz der Haushaltsgrößen z.B. Personalaufwendungen vorzunehmen.

**Anlagen:**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.